

Deutscher Schachbund

Geschäftsordnung

Thesenpapier

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abschnitt I: Sitzungen: Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Änderungsbefugnis	3
§ 3 Einladung	3
§ 4 Beschlussfähigkeit	4
§ 5 Öffentlichkeit	4
§ 6 Verhandlungsleitung	4
§ 7 Eröffnung	4
§ 8 Redeordnung	4
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 10 Persönliche Erklärungen	6
§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Betroffenheit	6
§ 12 Behandlung von Anträgen.....	6
§ 13 Beschlussfassung/Abstimmungen.....	7
§ 14 Wahlen	7
§ 15 Protokollführung	8
Abschnitt II: Sitzungen: Besondere Vorschriften für den Bundeskongress.....	9
§ 1 Delegierte / Mitglieder des Bundeskongresses	9
§ 2 Protokollführung	9
§ 3 Eröffnung	9
§ 4 Entlastung der Mitglieder des Präsidiums	9
§ 5 Wahlen	9
Abschnitt III: Sitzungen: Besondere Vorschriften für das Präsidium	10
§ 1 Einberufung/Einladung	10
§ 2 Protokollführung	10
§ 3 Anträge zum Bundeskongress.....	10
Abschnitt IV: Sitzungen: Besondere Vorschriften für die Arbeitstagung	11
§ 1 Mitglieder der Arbeitstagung	11

§ 2	Protokollführung	11
Abschnitt V:	Sitzungen: Besondere Vorschriften für Kommissionen und Ausschüsse	12
§ 1	Einberufung/Einladung	12
§ 2	Anwesenheitsrechte	12
§ 3	Protokollführung	12
Abschnitt VI:	Zusammenarbeit im Präsidium	13
§ 1	Aufgaben des Präsidiums	13
§ 2	Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder	13
§ 3	Aufgaben des Präsidenten	13
Abschnitt VII:	Vorsitz, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen Kommissionen	15
§ 1	Kommission Leistungssport	15
§ 2	Bundesspielkommission	15
§ 3	Kommission für Frauenschach	15
§ 4	Kommission für Seniorenschach	16
§ 5	Schiedsrichter-Kommission	16
§ 6	Anti-Cheating-Kommission	17
§ 7	Kommission für Online-Schach	18
§ 8	Kommission für Breiten- und Freizeitsport	18
§ 9	Kommission für Ausbildung	19
§ 10	Kommission für Wertungen	19
§ 11	Gemeinsame Kommission Schach-Bundesliga	20
§ 12	Gemeinsame Kommission DSB – DSJ	20
Abschnitt VIII:	Aufgaben von Referenten, Beauftragten und Personen mit besonderen Aufgaben	22
§ 1	Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung	22
Abschnitt IX:	Schlussvorschriften	23

Abschnitt I: Sitzungen: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden gemeinsamen Vorschriften des Abschnitts I gelten für den Bundeskongress, das Präsidium, die Arbeitstagung, sowie die Kommissionen und Ausschüsse, so weit nicht in den Abschnitten II bis V Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Änderungsbefugnis

- (1) Die Befugnis zur Änderung der Geschäftsordnung steht dem Bundeskongress zu.
- (2) Die Bestimmungen der Abschnitte III, IV und V können durch die jeweiligen Gremien ergänzt werden, sofern der Wesensgehalt der Regelungen des Abschnitts I und der jeweiligen besonderen Regelungen nicht geändert wird oder die Rechtsstellung der Mitgliedsverbände nicht berührt wird.

§ 3 Einladung

- (1) Die Einladung erfolgt unter Einhaltung der in der Satzung festgelegten Formen und Fristen.
- (2) Die Tagesordnung enthält:
 1. Eröffnung
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigungen
 4. Bestimmung des Protokollführers,
 5. Beschlussfassung über die Tagesordnung.
- (3) Die weiteren Tagesordnungspunkte, soweit sie nach der Satzung erforderlich oder auf Grund eingegangener Anträge oder angemeldeter Themen zu behandeln sind, sollen in der Regel in folgender Reihenfolge aufgerufen werden:
 1. Bestätigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, soweit nach den Vorschriften über das Protokollberichtigungsverfahren gemäß Ziffer 15.5 erforderlich,
 2. Berichte, einschl. des Kassenberichts und des Prüfberichts,
 3. Entscheidung über eine notwendige Entlastung (siehe Ziffer II.4),
 4. Satzungsändernde Anträge
 5. Wahlen, sofern es sich um einen Wahlkongress (§ 17 Absatz 2 Satz 1 der Satzung) handelt oder eine Nachwahl erforderlich ist,
 6. Beratungen über einen Haushalt oder Nachtragshaushalt einschließlich aller Anträge, die Einfluss auf einen zu beschließenden Haushalt oder Nachtragshaushalt Einfluss nehmen,
 7. satzungsändernde Anträge,
 8. sonstige, fristgerecht eingereichte Anträge,
 9. Anträge, die nach der Antragsfrist eingereicht worden sind.
- (4) Der Präsident, bei Kommissionen und Ausschüssen der Vorsitzende, bestimmt unter Berücksichtigung der nach Ziffer 3.3 vorgegebenen Gruppierung der Anträge die Reihenfolge, nach der Anträge aufgerufen und behandelt werden sollen.

- (5) Die Tagesordnung schließt stets mit einem Punkt „Verschiedenes“ ab.
- (6) Der Präsident, bei Kommissionen und Ausschüssen der Vorsitzende, können zur Sitzung oder zu einzelnen Beratungsgegenständen Gäste hinzuladen. Diese sind berechtigt, zu dem Thema, für das sie eingeladen sind, zu sprechen. Sie können unter den Voraussetzungen der Ziffer 5.3 von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitglieder des Gremiums ordnungsgemäß, d.h. unter Einhaltung der Vorschriften über Formen und Fristen der Einladung geladen worden sind und mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Der Bundeskongress und die Arbeitstagung tagen öffentlich.
- (2) Die Vorbereitungen sind so zu treffen, dass Interessierte Zugang finden und eine deutliche räumliche Trennung zwischen den stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums und eingeladenen Gästen einerseits sowie der Öffentlichkeit andererseits besteht.
- (3) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Gremiums ausgeschlossen werden. Sie ist auszuschließen, wenn persönliche Verhältnisse eines Teilnehmers oder einer einzelnen Mitglieds eines Schachvereins oder einer Schachabteilung im Bereich des DSB oder für den DSB tätiger Personen behandelt werden.

§ 6 Verhandlungsleitung

- (1) Der Präsident, bei Kommissionen und Ausschüssen deren Vorsitzende, leiten die Sitzung. Sie sind berechtigt, die Sitzungsleitung ganz oder für einzelne Abschnitte der Sitzung auf einen anderen Teilnehmer zu übertragen.

§ 7 Eröffnung

- (1) Der Verhandlungsleiter (Ziffer 6) eröffnet die Sitzung und ruft sodann jeden Tagesordnungspunkt auf.

§ 8 Redeordnung

- (1) Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort.
- (2) Er erteilt zu Beginn eines Tagesordnungspunktes zunächst dem Berichtstatter oder Antragsteller das Wort. Sodann wird die Debatte eröffnet. Weitere Wortmeldungen zum Beratungsgegenstand werden durch Handzeichen angemeldet und vom Protokollführer in einer Rednerliste eingetragen.
- (3) Mehrere Wortmeldungen berücksichtigt der Versammlungsleiter grundsätzlich in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Meldung. Der Präsident, der Versammlungsleiter und

der Berichterstatter können während der Aussprache außerhalb dieser Reihenfolge das Wort ergreifen.

- (4) Der Versammlungsleiter kann von der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn es im Hinblick auf eine sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung erforderlich ist. Insbesondere kann hierbei berücksichtigt werden, ob sich Rede und Gegenrede folgen, ob die Delegierten der Mitgliedsorganisationen angemessen zu Wort kommen oder ob ein Redner schon zuvor zum selben Beratungsgegenstand gesprochen hat. Nach Erschöpfung der Rednerliste oder auf entsprechenden Geschäftsordnungsbeschluss schließt der Verhandlungsleiter die Aussprache.
- (5) Die Aussprache soll vorrangig zwischen den Mitgliedern des Gremiums geführt werden. Der Verhandlungsleiter kann auch Amtsträgern des DSB, die nicht Mitglieder des Gremiums sind, und eingeladenen Gästen das Wort erteilen. Andere im Rahmen der Öffentlichkeit Anwesende können das Wort nur erhalten, wenn das Gremium einverstanden ist.
- (6) Der Verhandlungsleiter kann die Redezeit zu einem Beratungspunkt mit Zustimmung des Bundeskongresses beschränken. Überschreitet ein Redner diese Redezeit, so kann ihm der Verhandlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Er muss danach seine Rede unverzüglich abbrechen und kann nicht erneut das Wort zu diesem Beratungspunkt erhalten.
- (7) Der Verhandlungsleiter kann Redner, die vom Beratungspunkt abschweifen, zur Sache aufrufen. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, ruft ihn der Verhandlungsleiter zur Ordnung. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Verhandlungsleiter dem Redner das Wort entziehen. Dieser muss damit seine Rede abbrechen und kann nicht erneut das Wort zu diesem Beratungspunkt erhalten.
- (8) Bei grober Verletzung der Ordnung kann der Verhandlungsleiter den Verursacher von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen; der Teilnehmer muss in diesem Falle den Tagungsraum verlassen. Kommt der Betroffene der Aufforderung nicht nach, ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf
 - Schluss der Aussprache,
 - Schluss der Rednerliste,
 - Vertagung des Beratungsgegenstandes auf die nächste Gremiumssitzung,
 - Übergang zur Tagesordnung bzw. Nichtbefassung mit dem Beratungsgegenstand
 - Unterbrechung der Sitzung,
 - Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - geheime Abstimmung,
 - namentliche Abstimmung.
- (2) Nach dem Antragsteller ist einem Versammlungsteilnehmer Gelegenheit zur Gegenrede zu geben; die Gegenrede muss nicht begründet werden. Danach wird über den Antrag abgestimmt. Erhebt kein Versammlungsteilnehmer Gegenrede, so ist der Antrag ohne weitere Abstimmung angenommen.

- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste kann nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat. Nach Stellung eines solchen Antrags gibt der Versammlungsleiter zunächst vor dem Verfahren nach Ziffer 9.2 die Rednerliste bekannt.
- (4) Ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung oder auf Nichtbefassung mit einem Verhandlungsgegenstand ist nicht mehr zulässig, sobald die Debatte zu dem fraglichen Verhandlungsgegenstand eröffnet worden ist.
- (5) Während eines laufenden Abstimmungsvorgangs sind Anträge zur Geschäftsordnung nicht zulässig.

§ 10 Persönliche Erklärungen

- (1) Wird das Wort zu einer persönlichen Erklärung gewünscht, stellt der Verhandlungsleiter die Wortmeldung bis zum Abschluss des Beratungspunktes zurück. Eine persönliche Erklärung ist auf längstens fünf Minuten beschränkt. Zu einer persönlichen Erklärung findet keine weitere Aussprache statt.

§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Betroffenheit

- (1) Die Beratung und Entscheidung über persönliche Beschwerden, die über Handlungen oder Unterlassungen eines Mitglieds des Gremiums erhoben werden, erfolgen in Abwesenheit des Betroffenen; im Protokoll ist zu vermerken, wann der Betroffene die Sitzung verlassen und ab wann er wieder teilgenommen hat.

§ 12 Behandlung von Anträgen

- (1) Die Antragsteller sind berechtigt, ihre Anträge vor der Abstimmung abzuändern. Die anderen Mitglieder des Gremiums können Änderungsanträge zu den Anträgen stellen. Neue Anträge sind nicht zulässig.
- (2) Vor Beginn der Abstimmung ist es zulässig, Geschäftsordnungsanträge auf Teilung eines Antrages zustellen. Beschließt der Bundeskongress die Teilung, wird über jeden Teil getrennt abgestimmt.
- (3) Liegen mehrere Anträge über den gleichen Gegenstand vor, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt; die Reihenfolge bestimmt insoweit der Verhandlungsleiter. Es ist zulässig, einen Geschäftsordnungsantrag auf eine andere Reihenfolge zu stellen.
- (4) Enthält ein Antrag eine Vielzahl von Beratungspunkten, die nach Ziffer 12.2 getrennt verhandelt werden, so wird zu jedem Beratungspunkt abgestimmt und, sofern es sich um eine Ordnung o.Ä. handelt, nach der Behandlung aller Beratungspunkte eine Schlussabstimmung durchgeführt, der die in den einzelnen Beratungspunkten festgestellte Fassung zugrundegelegt wird.
- (5) Nach dem Aufruf eines Antrags, der nicht fristgerecht eingereicht worden ist (Dringlichkeitsantrag), hat der Antragsteller zunächst die Dringlichkeit zu begründen. Hierauf hat ein Sitzungsteilnehmer die Gelegenheit zur begründeten Gegenrede. Sodann wird über die Dringlichkeit abgestimmt (§ 20 Absatz 3 der Satzung).

§ 13 Beschlussfassung/Abstimmungen

- (1) Die Organe entscheiden, soweit nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.
- (3) Bei offenen Abstimmungen werden grundsätzlich zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festgestellt. Deutet sich ein hoher Konsens an kann der Verhandlungsleiter abweichend zuerst nach Gegenstimmen und Stimmenthaltungen fragen und danach ggf. das Abstimmungsergebnis feststellen, ohne auch noch die Ja-Stimmen abzufragen.
- (4) Auf Geschäftsordnungsantrag eines stimmberechtigten Teilnehmers und entsprechenden Beschluss des Gremiums ist geheim abzustimmen. Hierfür sind Stimmzettel vorzubereiten, die eine Offenbarung der Stimmabgabe und sonstige Manipulationen verhindern.
- (5) Das Abstimmungsergebnis kann auch durch ein elektronisches System festgestellt werden, sofern gewährleistet ist, dass alle stimmberechtigten Personen mit der Zahl ihrer Stimmen zugangsberechtigt sind und ggf. eine geheime Abstimmung gewährleistet ist.
- (6) Auf Geschäftsordnungsantrag eines stimmberechtigten Teilnehmers und entsprechenden Beschluss des Gremiums ist namentlich abzustimmen. Hierbei verliert der Geschäftsführer die Namen der Stimmberechtigten mit der Stimmenzahl, die ihre Entscheidung mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu Protokoll geben. Wird festgestellt, dass nicht alle stimmberechtigten Mitglieder des Bundeskongresses anwesend sind, wird ein zweiter Aufruf der Abwesenden vorgenommen, sodann wird die Abstimmung vom Verhandlungsleiter geschlossen.
- (7) Unmittelbar nach der Auszählung der Abstimmung gibt der Verhandlungsleiter das Ergebnis bekannt.

§ 14 Wahlen

- (1) Die Vorschriften über Abstimmungen gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Bei einer Einzelwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stand nur ein Kandidat zur Wahl und hat dieser nicht die Mehrheit der Stimmen erhalten, wird die Wahlgang neu eröffnet. Haben mehrere Personen kandidiert, von denen keiner die Mehrheit der Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei fehlender Eindeutigkeit (z.B. Stimmengleichheit zwischen Rang 2 und 3) sind ggf. weitere Kandidaten aus der Kandidatenliste in die Stichwahl einzubeziehen. Erhält bei der Stichwahl keiner der verbliebenen Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird die Stichwahl unter Anwendung von Satz 3 wiederholt. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) ...
- (4) In allen Fällen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

§ 15 Protokollführung

- (1) Ergänzend zu § 15 der Satzung gelten für die Protokollführung sowie Versand und Berichtigung eines Protokolls die nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Eine elektronisch Aufzeichnung des Verlaufs einer Sitzung wird gelöscht, sobald die Frist für die Erhebung eines Einwandes abgelaufen ist oder im Fall der Erhebung eines Einwandes die endgültige Fassung des Protokolls feststeht.
- (3) Eine Kopie des Protokolls ist den Amtsträgern und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende der Sitzung zuzusenden; bei Protokollen des Präsidiums und der Kommissionssitzungen beträgt die Frist einen Monat. Bei Protokollen des Bundeskongresses ersetzt der Versand an die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen den Versand an die Delegierten. Die Zusendung an die Vorsitzenden der Kommissionen ersetzt den Versand an die Kommissionsmitglieder, soweit es sich nicht um ein Protokoll des Gremiums selbst handelt. Dies gilt auch für den ergänzenden Versand nach Durchführung eines Verfahrens zur Berichtigung des Protokoll gemäß Ziffer 15. 5, 15.6.
- (4) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Versand eines Protokolls kann ein Mitglied des Gremiums einen Antrag auf Änderung des Protokolls stellen, wenn geltend gemacht wird, dass der nach § 15 Absatz 3 der Satzung zwingende Inhalt des Protokolls nicht richtig wiedergegeben worden sei. Wird innerhalb dieser Frist kein derartiger Einwand erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (5) Kommt nach Erhebung eines Einwands nach Ziffer 15.4 eine Einigung zwischen dem Antragsteller, dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer über eine Berichtigung zustande, ist das berichtigte Protokoll erneut gemäß Ziffer 15.3 zuzusenden. Andernfalls muss der Einwand der nächsten Versammlung des Gremiums mit einer Stellungnahme des Sitzungsleiters und des Protokollführers vorgelegt werden, die über die Berechtigung des Einwands entscheidet und das Protokoll abschließend genehmigt.
- (6) Beantragt ein Mitglied des Gremiums eine Ergänzung des Protokolls oder eine Berichtigung nicht zwingender Protokollinhalte, wird der Einwand zusammen mit einer Stellungnahme des Sitzungsleiters und des Protokollführers als Anlage zum Protokoll genommen und diese Anlage gemäß Ziff. 15.3. versandt.
- (7) Beim Protokollversand ist § 3 Absatz 5 der Satzung zu beachten.

Abschnitt II: Sitzungen: Besondere Vorschriften für den Bundeskongress

§ 1 Delegierte / Mitglieder des Bundeskongresses

- (1) Zum Zweck der Vorbereitung der Abläufe der Sitzung und der Sicherstellung der Übernachtungsmöglichkeiten kann die Geschäftsstelle eine Frist festlegen, bis zu der
 - die Mitgliedsverbände ihre Vertreter und Delegierten melden,
 - die übrigen Mitglieder des Gremiums ihre Teilnahme bestätigen.
- (2) Die Geschäftsstelle registriert vor dem Beginn der Sitzung die Teilnehmer; sie erhalten bei der Registrierung Stimmkarten und Stimmzettel.
- (3) Die Stimmen sollen nach Möglichkeit so auf die Delegierten verteilt werden, dass bei einer evtl. geheimen Abstimmung eine Rückverfolgung der Stimmabgabe vermieden wird.

§ 2 Protokollführung

- (1) 2.1 Das Protokoll des Bundeskongresses führt grundsätzlich der Geschäftsführer. Der Bundeskongress kann zu Beginn der Sitzung durch Beschluss eine andere Regelung treffen.

§ 3 Eröffnung

- (1) 3.1 Während der Eröffnung trifft der Geschäftsführer die Vorbereitungen, damit unverzüglich danach die Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen vorgenommen werden kann.

§ 4 Entlastung der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Vor der Wahl eines Präsidiumsmitglieds ist über die Entlastung des bisherigen Amtsinhabers zu entscheiden.
- (2) Die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums erfolgt auf Antrag eines Rechnungsprüfers oder des Vertreters oder Delegierten einer Mitgliedsorganisation.
- (3) Die Entlastung erfolgt grundsätzlich für alle Mitglieder des Präsidiums einheitlich. Wird der Antrag gestellt, über die Entlastung einzelner Mitglieder gesondert abzustimmen und dies von der Mehrheit des Bundeskongresses beschlossen, wird zunächst über die Entlastung der durch den Antrag auf Einzelabstimmung bestimmten Mitglieder und dann über die Entlastung der übrigen Mitglieder des Präsidiums entschieden.
- (4) Ein Antrag auf Nicht-Entlastung ist schriftlich oder zu Protokoll zu begründen.

§ 5 Wahlen

- (1) Enthält die Tagesordnung Wahlen, wählt der Bundeskongress nach Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes eine Zählkommission; diese besteht aus mindestens drei Personen, die nicht selbst kandidieren. Entscheidet sich ein Mitglied der Zählkommission nach deren Einsetzung für eine Kandidatur, wird es durch einen anderen Teilnehmer ersetzt.

Abschnitt III: Sitzungen: Besondere Vorschriften für das Präsidium

§ 1 Einberufung/Einladung

- (1) Der Präsident beruft die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Die Einladung soll den Teilnehmern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. Bei regelmäßig abgehaltenen Sitzungen genügt die Mitteilung der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung.

§ 2 Protokollführung

- (1) Das Protokoll der Präsidiumssitzungen führt grundsätzlich der Geschäftsführer. Das Gremium kann zu Beginn der Sitzung durch Beschluss eine andere Regelung treffen.

§ 3 Anträge zum Bundeskongress

- (1) Das Präsidium soll zu allen Anträgen Stellung nehmen und hierbei insbesondere die finanziellen Auswirkungen darlegen.

Abschnitt IV: Sitzungen: Besondere Vorschriften für die Arbeitstagung

§ 1 Mitglieder der Arbeitstagung

- (1) Die Bestimmungen über die Meldung der Teilnehmer des Bundeskongresses an die Geschäftsstelle und deren Registrierung vor Sitzungsbeginn gelten entsprechend.

§ 2 Protokollführung

- (1) Die Regelungen des Bundeskongresses über die Protokollführung gelten entsprechend.

Abschnitt V: Sitzungen: Besondere Vorschriften für Kommissionen und Ausschüsse

§ 1 Einberufung/Einladung

- (1) Der Vorsitzende der Kommission bzw. des Ausschusses beruft die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Die Einladung soll den Teilnehmern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. Die Geschäftsstelle und der nach der Geschäftsverteilung zuständige Vizepräsident erhalten eine Kopie der Einladung.

§ 2 Anwesenheitsrechte

- (1) Kommissionen und Ausschüsse tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Dies berührt nicht die Befugnis des Vorsitzenden zur Einladung von Gästen zu bestimmten Beratungsgegenständen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidium sind bei allen Sitzungen der Kommissionen, die nach der Geschäftsverteilung zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören, teilnahme- und redeberechtigt.

§ 3 Protokollführung

- (1) Das Protokoll führt ein von den Sitzungsteilnehmern zu wählender Protokollführer.

Abschnitt VI: Zusammenarbeit im Präsidium

§ 1 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:³²
1. Koordinierung der Arbeit des Präsidiums, der Kommissionen und der Ausschüsse,
 2. Zuweisung von Zuständigkeiten an die Mitglieder des Präsidiums, die Kommissionen und die Ausschüsse,
 3. vorläufige Aufnahme von Mitgliedsorganisationen (§ 6 Absatz 2 Satz 1),
 4. kommissarische Berufung von Referenten bis zur nächsten Sitzung des Bundeskongresses, falls eine Funktion während der Amtszeit vakant ist,
 5. Beratung des Verhaltens des Bundes in anderen Organisationen (DOSB, FIDE, ECU) und der Umsetzung von Beschlüssen dieser Organisationen,
 6. Unterbreitung von Vorschlägen an den Bundeskongress zur Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 7. Berufung der Mitglieder des Ehrenausschusses, dessen Aufgaben in der Ehrenordnung geregelt werden,
 8. Entscheidung über Sanktionen und Ausschlüsse soweit nicht anderen Amtsträgers oder Gremien zugewiesen.

§ 2 Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen die ihnen durch die Satzung übertragenen Aufgaben des Bundes in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse des Bundeskongresses und der jeweils einschlägigen Ordnungsbestimmungen wahr.
- (2) 1Die Mitglieder des Präsidiums erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation. 2Hierbei muss aus ihrer Haltung erkennbar sein, dass sie sich auch zu den weiteren, in der Präambel und in den einzelnen Satzungsbestimmungen verankerten Werten und Zielen des Sports und deren Einhaltung bekennen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, grundsätzliche Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches dem Präsidium vorzulegen und andere Mitglieder des Präsidiums an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird.

§ 3 Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten des Bundes Stellung zu nehmen.
- (2) Der Präsident wird alleine tätig:

1. in Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden können,
 2. in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Mitglieder des Präsidiums oder von Kommissionen oder Ausschüssen fallen, soweit die Angelegenheit dringlich ist und eine Entscheidung des zuständigen Mitglieds des Präsidiums oder Vorsitzenden der Kommission oder des Ausschusses trotz nachdrücklicher Bemühungen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; der Zuständige ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Präsident kann jederzeit die Aufgaben des Beauftragten des Bundes für die Doping-Bekämpfung an sich ziehen.
- (4) 1Der Präsident ist berechtigt, Entscheidungen oder Maßnahmen des Bundeskongresses oder des Präsidiums, die er für rechtswidrig oder satzungswidrig hält, binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe zu beanstanden. 2Der Präsident soll hierbei im Benehmen mit dem Bundesrechtsberater handeln. 3Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. 4Die Mitglieder des betroffenen Gremiums sind unverzüglich im Umlaufverfahren zu informieren und deren Entscheidung über die Erhebung eines Widerspruchs einzuholen. 5Bei Beanstandung eines Beschlusses des Bundeskongresses genügt die Information der Mitgliedsverbände und deren Entscheidung. 6Wird der Beanstandung widersprochen, so kann der Präsident binnen zwei Wochen nach Erhebung des Widerspruchs das Schiedsgericht anrufen. 7Das Schiedsgericht entscheidet unverzüglich von Amts wegen über die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung. 8Ruft der Präsident das Schiedsgericht nicht an, wird die Beanstandung gegenstandslos.

Abschnitt VII: Vorsitz, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen Kommissionen

§ 1 Kommission Leistungssport

- (1) Die Kommission Leistungssport ist zuständig für die Spitzensport- und Nachwuchsförderung. Dazu zählen insbesondere:
1. Erstellung und Fortschreibung der Konzeption zur Leistungssportförderung,
 2. Kontrolle der Konzeption zur Leistungssportförderung,
 3. die Kaderaufstellung,
 4. Koordinierung der Länderkonzeptionen zur Leistungssportförderung,
 5. Unterstützung des Beauftragten des Bundes für die Doping-Bekämpfung.
- (2) Die Kommission Leistungssport besteht aus
1. dem Vizepräsidenten für Leistungssport als Vorsitzendem,
 2. dem Sportdirektor als stellvertretendem Vorsitzenden,
 3. den Bundestrainern,
 4. den Aktivensprechern,
 5. einem Vertreter der DSJ,
 6. zwei weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag der Mitgliedsorganisationen und im Benehmen mit dem Referenten für Leistungssport ernannt werden.

§ 2 Bundesspielkommission

- (1) Die Bundesspielkommission ist zuständig für
1. Organisation des allgemeinen Spielbetriebes gemäß Abschnitt H der Bundesturnierordnung, für die Gestaltung des Terminplans und die Koordination mit dem allgemeinen Spielbetrieb der Landesverbände.
 2. Beratung spieltechnischer Fragen,
 3. Änderungen der Bundesturnierordnung und speziell im Bereich des Abschnitts über den allgemeinen Spielbetrieb.
- (2) Die Bundesspielkommission Kommission für den allgemeinen Spielbetrieb besteht aus:
1. dem Vizepräsident Spielbetrieb als Vorsitzendem,
 2. je einem Vertreter der Landesverbände,
 3. den Turnierleitern der einzelnen Wettbewerbe.

§ 3 Kommission für Frauenschach

- (1) Die Kommission für Frauenschach ist zuständig für die allgemeine Förderung des Frauenschachs, insbesondere durch

1. Erarbeitung eines Förderplans für das Frauenschach und dessen Fortschreibung, Entwicklung von Vorschlägen sowie Koordination von Maßnahmen und Veranstaltungen hierzu,
 2. Entwurf frauengerechter Spielbedingungen,
 3. Organisation des Frauenspielbetriebs gemäß Abschnitt F der Bundesturnierordnung und Koordination mit dem Frauenspielbetrieb der Landesverbände,
 4. Änderungen der Bundesturnierordnung im Bereich des Abschnitts über den Spielbetrieb der Frauen.
- (2) Die Kommission für Frauenschach besteht aus:
1. dem Referenten für Frauenschach als Vorsitzendem,
 2. je einem Vertreter der Landesverbände,
 3. den Turnierleitern der einzelnen Wettbewerbe,
 4. einem Verantwortlichen für Maßnahmen zur Förderung des Frauenschachs,
 5. dem Referenten für Mädchenschach der DSJ.

§ 4 Kommission für Seniorenschach

- (1) Die Kommission Seniorenschach ist zuständig für die allgemeine Förderung des Seniorenschachs, insbesondere durch
1. Erarbeitung eines Förderplans für das Seniorenschach und dessen Fortschreibung, Entwicklung von Vorschlägen sowie Koordination von Maßnahmen und Veranstaltungen hierzu,
 2. Entwerfen seniorengerechter Spielbedingungen,
 3. Organisation des Seniorenspielbetriebs gemäß Abschnitt S der Bundesturnierordnung und Koordination mit dem Seniorenspielbetrieb der Landesverbände,⁶¹
 4. Änderungen der Bundesturnierordnung im Bereich des Abschnitts über den Spielbetrieb der Senioren.
 5. Beschickung der Welt- und Europameisterschaften der Senioren.
- (2) Die Kommission für Seniorenschach besteht aus:
1. dem Referenten für Seniorenschach als Vorsitzendem,
 2. je einem Vertreter der Landesverbände,
 3. den Turnierleitern der einzelnen Wettbewerbe.
 4. einem Verantwortlichen für Maßnahmen zur Förderung des Seniorenschachs.

§ 5 Schiedsrichter-Kommission

- (1) Die Schiedsrichterkommission ist auf Bundesebene zuständig für:

1. Überwachung der einheitlichen Auslegung der Schachregeln,
 2. Bekanntgabe und Kommentierung von Regeländerungen an die Schiedsrichter,
 3. Erarbeitung von Richtlinien für die Schiedsrichteraus- und -fortbildung,
 4. Durchführung von Schiedsrichteraus- und -fortbildungsmaßnahmen einschließlich der Abnahme von Abschlussprüfungen,
 5. Überwachung der Schiedsrichteraus- und -fortbildungsmaßnahmen der Landesverbände,
 6. Einsatz und Beobachtung der Schiedsrichter,
 7. Vorschläge für die Ernennung zum Internationalen Schiedsrichter und zum FIDE-Schiedsrichter durch den Weltschachbund (FIDE),
 8. Verhängung von Sanktionen gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4.
- (2) Die Schiedsrichterkommission besteht aus:
1. dem Schiedsrichter-Obmann als Vorsitzendem,
 2. dem Bundesturnierdirektor,
 3. dem Anti-Cheating-Officer,
 4. drei weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsrichterkommission müssen die höchste Schiedsrichterlizenz des Bundes besitzen.

§ 6 Anti-Cheating-Kommission

- (1) Aufgabe der Anti-Cheating-Kommission ist die Bekämpfung der Ergebnismanipulation (§ 3 Absatz 2); ihre Aufgaben sind insbesondere:
1. Beratung der mit der Organisation des Spielbetriebs des Bundes und der Mitgliedsverbände Betrauten über Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Ergebnismanipulation,
 2. Ermittlung, Aufklärung und Sanktionierung von auf Anzeige oder von Amts wegen eingeleiteten Fällen des Verdachts der Manipulation von Wettkampfergebnissen und Ergebnisabsprachen (Absatz 2).
- (2) 1Die Anti-Cheating-Kommission ist sachlich zuständig in Fällen, in denen
1. es jemand unternimmt, während einer Partie ohne Zustimmung des Schiedsrichters ein elektronisches Gerät oder eine andere unzulässige Informationsquelle zu benutzen oder sich hieran beteiligt.
 2. es jemand unternimmt, Ergebnisse von Schachpartien oder Schachturnieren mit unlauteren Mitteln zu verfälschen oder sich hieran beteiligt (Ergebnisabsprachen, Verfälschung von Ergebnissen oder Ratingzahlen, Täuschung über Personenidentität, Teilnahme an fiktiven Partien oder Turnieren oder Ähnliches).
 3. jemand einen anderen vorsätzlich oder grob fahrlässig fälschlich beschuldigt, einen der Verstöße nach Buchstabe a) oder b) begangen zu haben.
- 2Partien mittels elektronischer Übertragung werden erfasst, wenn sie vom Bund organisiert werden. 3Fernpartien werden nicht erfasst.
- (3) Die Anti-Cheating-Kommission besteht aus

1. dem Anti-Cheating Officer als Vorsitzendem,
 2. zwei Beisitzern,
 3. einem technischen Beisitzer,
 4. dem Bundesturnierdirektor,
 5. dem Schiedsrichter-Obmann,
 6. dem Referenten für Online-Schach,
 7. einem Vertreter der DSJ.
- (4) Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Präsidiums sein.
- (5) 1Für die Untersuchung und Sanktionierung von Cheating-Vorwürfen bildet die Anti-Cheating Kommission einen Untersuchungsausschuss, der aus dem Anti-Cheating Officer und den beiden Beisitzern besteht, bei Cheating-Vorwürfen im Zusammenhang mit Online-Schach aus dem Anti-Cheating Officer, einem der beiden Beisitzer in wechselnder alphabetischer Reihenfolge sowie dem technischen Beisitzer. 2Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses arbeiten unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 7 Kommission für Online-Schach

- (1) Die Kommission für Online-Schach ist zuständig für die Organisation und Durchführung von Online-Turnieren des DSB.
- (2) Die Kommission für Online-Schach besteht aus:
1. dem Referenten für Online-Schach als Vorsitzendem,
 2. dem Bundesturnierdirektor,
 3. dem Schiedsrichter-Obmann,
 4. dem Anti-Cheating-Officer,
 5. zwei weiteren Mitgliedern.

§ 8 Kommission für Breiten- und Freizeitsport

- (1) 1Die Kommission für Breiten- und Freizeitsport ist zuständig für
1. Beratung von Breiten- und Freizeitsportfragen,
 2. Deutsche Schach-Amateur-Meisterschaft (DSAM),
 3. Koordination der breiten- und freizeitsportlichen Aktivitäten des Bundes und der Landesverbände,
 4. Erarbeitung von Plänen für Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung und der Fortschreibung,
 5. Durchführung der Bundesvereinskonferenz und von Modellprojekten zur Mitgliedergewinnung durch den Bund und die Landesverbände.
- (2) Die Kommission für Breiten- und Freizeitsport besteht aus:

1. dem Referenten für Breiten- und Freizeitsport als Vorsitzendem,
2. einem Verantwortlichen für Maßnahmen auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsports,
3. dem Verantwortlichen für Maßnahmen zur Förderung des Frauenschachs (§ 45 Absatz 2 Nummer 4),
4. dem Verantwortlichen für Maßnahmen zur Förderung des Seniorenschachs (§ 46 Absatz 2 Nummer 4),
5. einem Verantwortlichen für die DSAM,
6. einem Vertreter der DSJ.
7. zwei weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag der Mitgliedsorganisationen und im Benehmen mit dem Referenten für Breiten- und Freizeitsport ernannt werden.

§ 9 Kommission für Ausbildung

(1) Die Kommission für Ausbildung ist zuständig für:

1. Beratung von Ausbildungsfragen,
2. Erarbeitung von Ausbildungsrichtlinien,
3. Durchführung von Ausbildungs-Maßnahmen,
4. Koordination der Ausbildungsaktivitäten des Bundes und der Landesverbände,
5. Durchführung der A-Trainer-Ausbildung,
6. Erarbeitung und Durchführung von Seminarangeboten für Funktionsträger auf Bundes- und Landesebene,
7. Ermittlung von Verstößen und Verhängung von Sanktionen gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 3.

2Für die Schiedsrichterausbildung ist die Schiedsrichterkommission zuständig.

(2) Die Kommission für Ausbildung besteht aus

1. dem Referenten für Ausbildung als Vorsitzendem,
2. einem Verantwortlichen für die A-Trainer-Ausbildung,
3. einem Verantwortlichen für das Trainerwesen,
4. einem Verantwortlichen für allgemeine Schulungsmaßnahmen,
5. einem Vertreter der DSJ.

§ 10 Kommission für Wertungen

(1) Die Kommission für Wertungen ist zuständig für die Entwicklung und laufende Verbesserung eines einheitlichen deutschen Wertungszahlensystems, insbesondere für:

1. ein Verfahren zur ordnungsgemäßen Erfassung der Wertungszahlen,
2. eine Regelung zur zentralen Bereitstellung der aktuellen Wertungszahlen,
3. ein Überprüfungsverfahren bei Beanstandungen wegen unrichtiger Wertungszahl,
4. die Entwicklung von Umrechnungsformeln für ausländische nationale Wertungszahlen sowie für erforderlich werdende Anpassungen an die FIDE Rating.

(1a) Änderungen der Wertungsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium.

(2) Die Kommission für Wertungen besteht aus:

1. dem Referenten für Informationstechnik und Wertungen als Vorsitzendem,⁶⁷
2. dem Referenten Verantwortlichen für Datenverarbeitung,⁶⁸
3. dem Referenten Verantwortlichen für Systemkontrolle und Auslandskontakte,
4. dem FIDE-Rating-Officer,
5. drei weiteren Mitgliedern. die auf auf Vorschlag der Mitgliedsorganisationen und im Benehmen mit dem Referenten für Informationstechnik und Wertungen ernannt werden.⁶⁹
6. dem Wertungsreferenten der DSJ.

2Die Kommissionsmitglieder nach den Nrn. 2 bis 5 werden vom Präsidium berufen.

§ 11 Gemeinsame Kommission Schach-Bundesliga

- (1) 1Die Gemeinsame Kommission Schach-Bundesliga erörtert die schachsportliche Entwicklung der 1. und 2. Schach-Bundesliga und erstellt den Rahmenterminplan für das jeweils kommende Spieljahr. 2Änderungen der Bundesturnierordnung, die den Spielbetrieb sowohl der 1. wie den der 2. Schach-Bundesliga gleichermaßen oder die Einführung weiterer Spielklassen oberhalb der 2. Schach-Bundesliga betreffen, bedürfen der Zustimmung der Kommission.
- (2) Die gemeinsame Kommission besteht aus drei Vertretern des Bundes und drei Vertretern des Schachbundesliga e. V.
- (3) Die Vertreter des Bundes in der gemeinsamen Kommission sind
 1. der Bundesturnierdirektor,
 2. ein weiteres von der Bundesspielkommission zu wählendes Mitglied aus dem Kreis der Turnierleiter der 2. Schach-Bundesliga,
 3. ein weiteres, vom Präsidium zu bestimmendes Mitglied.

(3a) Den Vorsitz in der Gemeinsamen Kommission regelt der zwischen dem Bund und dem Schachbundesliga e.V. geschlossene Vertrag.⁷⁰
- (4) Die Kosten der Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission trägt der Bund.

§ 12 Gemeinsame Kommission DSB – DSJ

- (1) 1Die Gemeinsame Kommission DSB – DSJ ist zuständig für

1. die einheitliche Verbandsentwicklung unter Berücksichtigung der besonderen Rolle junger Menschen im Bund, insbesondere mit Blick auf ihren Übergang in das Erwachsenenalter,
2. Beratung über den Finanzbedarf der DSJ,
3. Initiierung gemeinsamer Projekte, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Kommissionen, in denen die DSJ ständig vertreten ist, gegeben ist,
4. Koordination in schachsportlichen Fragen, insbesondere zu den Themen
 - a) Integration und Inklusion,
 - b) Prävention von sexuellen Übergriffen und
 - c) Bekämpfung von Cheating,
5. Koordination in Anti-Doping-Angelegenheiten; die Zuständigkeit des Beauftragten des Bundes für die Doping-Bekämpfung bleibt unberührt,
6. Koordination in Angelegenheiten der internationalen Zusammenarbeit,
7. sonstige Zweifels- und Streitfragen im Verhältnis des Bundes zur DSJ; die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bleibt unberührt.

2Sie kann gegenüber den Organen, Kommissionen und Ausschüssen des Bundes Empfehlungen abgeben oder von ihnen Stellungnahme verlangen.

- (2) 1Die Gemeinsame Kommission besteht aus drei Vertretern des Bundes und drei Vertretern der DSJ. 2Die Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission sind
 1. der Vizepräsident Finanzen,
 2. zwei weiteren Mitglieder, von denen mindestens eines nicht dem Präsidium angehören darf.
- (3) 1Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Amtszeit sich nach den zur Zeit der Wahl geltenden Satzungsbestimmungen richtet. 2Kann kein Mitglied die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, wählen die Vertreter des Bundes und die Vertreter der DSJ je eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden; die beiden Vorsitzenden leiten die Kommission abwechselnd für je sechs Monate, wobei die Amtszeit des von den Vertretern der DSJ gewählten Vorsitzenden am 1. Januar eines Jahres beginnt.
- (4) 1Die Gemeinsame Kommission soll jährlich tagen. 2Die Gemeinsame Kommission ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
- (5) Die Kosten der Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission trägt der Bund.

Abschnitt VIII: Aufgaben von Referenten, Beauftragten und Personen mit besonderen Aufgaben

§ 1 Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung

(1) Seine Aufgaben sind:

1. Erstellung, Fortschreibung und Kontrolle einer Anti-Doping-Präventionskonzeption und der Anti-Doping-Ordnung des Bundes,
2. Überprüfung der Regelungen des Bundes auf Übereinstimmung mit den Regeln der World Anti Doping Agency (WADA) und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), sowie der FIDE,
3. Information der zuständigen Organe des DSB und der zuständigen Referenten, sowie Veröffentlichung im Internet,
4. Beauftragung der NADA mit der Durchführung von Dopingkontrollen im Rahmen der mit der NADA getroffenen Vereinbarung,
5. Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung und deren Weiterleitung an die NADA,
6. Überprüfung und Mitwirkung an der Aktualisierung des Testpools,
7. Information der NADA über Stand und Ergebnis von Verfahren aus Anlass der Feststellung von Dopingverstößen,
8. Entgegennahme von Mitteilungen der NADA bei Feststellung eines Dopingverstoßes,
9. Gewährung rechtlichen Gehörs bei Feststellung eines Dopingverstoßes,
10. vorläufige Suspendierung einer Spielerin/eines Spielers von einem Wettkampf bei Feststellung eines Dopingverstoßes und deren Aufhebung, sofern das Verfahren nicht fortzuführen ist,
11. Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Durchführung der Analyse der B-Probe,
12. Zusammenarbeit mit den Beauftragten für die Doping-Bekämpfung der Mitgliedsorganisationen.

(2) Der Beauftragte für die Doping-Bekämpfung ist verpflichtet, über die ihm zur Kenntnis gelangten Gründe für eine medizinische Ausnahmegenehmigung Stillschweigen zu bewahren.

Abschnitt IX: Schlussvorschriften

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Eintragung der am 15.10.2022 beschlossenen Satzung in Kraft.
- (2) Sie ersetzt
 - die Sitzungs- und Geschäftsordnung des Bundeskongresses vom 27.05.1995, zuletzt geändert am 10.09.2021,
 - die Sitzungs- und Geschäftsordnung für den Hauptausschuss vom 20.11.2004,
 - die Geschäftsordnung für das Präsidium, die Kommissionen und die Ausschüsse vom 31.07.2021.